



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 4
T (01) 7130253
F (01) 7152107
E voeb@voeb.at
H <http://www.voeb.at>

**Begutachtungsentwurf zur
AWG-Novelle 2012
Umsetzung Industrieemissionen-Richtlinie**

GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0141-VI/2/2012

**Stellungnahme des
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
(VÖEB)**

22. Februar 2013

I ALLGEMEINES

Mit der vorliegenden AWG-Novelle soll die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in nationales Recht umgesetzt werden. Durch das neue IPPC-Regime wird das bisherige Anlagenrecht massiv geändert und erweitert. Vergleicht man die Vorgaben der Richtlinie mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf, so muss man indes feststellen, dass in einigen Punkten die nationale Umsetzung strenger ausgelegt wird, als erforderlich ist. Diese strengere Auslegung ist durch nichts sachlich gerechtfertigt und steht in keiner Relation zum Nutzen.

II ZU DEN BESTIMMUNGEN DER AWG-NOVELLE 2012

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB) erlaubt sich zum Entwurf zur AWG-Novelle Umsetzung Industrieemissionen-Richtlinie (im Folgenden: IE-Richtlinie) wie folgt Stellung zu nehmen:

zu Z 8 (§ 2 Abs. 8 Z 1):

Nach dieser Bestimmung sollen die Begriffe „Stand der Technik“ und „beste verfügbare Techniken – BVT“ gleichgesetzt werden.

Der Begriff „beste verfügbare Technik“ aus der IE-Richtlinie erlaubt im Unterschied zum Begriff „Stand der Technik“ im AWG, dass auch auf **wirtschaftlich und technisch vertretbare Verhältnisse zu achten ist** und weiters die „beste verfügbare Technik“ dem Betreiber **zu vertretbaren Bedingungen zugänglich sein muss**.

Der VÖEB fordert eine vollständige Übernahme der Definition aus der Richtlinie für den Begriff „Stand der Technik“.

zu Z 10 (§ 2 Abs. 8 Z 11):

Außer einen Verweis auf die Verordnung (EG) 1272/2008 finden sich keine weiteren Bestimmungen für den Begriff „gefährliche Stoffe“. Erst die Erläuterungen zu Z 26 (§ 39 Abs. 3 Z 9, 10 und 11) geben Aufschluss, dass Abfälle nicht unter diese Definition fallen.

Eine entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes ist aus Sicht des VÖEB erforderlich.

Im Zusammenhang mit § 39 Abs. 3 Z 9, § 47 Abs. 4a und § 62 Abs. 9 und 10 wird das Wort „relevant“ verwendet. Es gibt in § 2 Z 11 keine Definition für „relevante gefährliche Stoffe“ sondern nur für „gefährliche Stoffe“.

Auch hier ist eine entsprechende Klarstellung des Gesetzestextes erforderlich, was unter „relevante gefährliche Stoffe“ zu verstehen ist.

zu Z 10 (§ 2 Abs. 8 Z 13):

Problematisch war es schon bisher, dass der Begriff „Boden“ in den einzelnen Rechtsmaterien unterschiedlich definiert ist. Nunmehr hat ein und derselbe Begriff in einem Gesetz eine unterschiedliche Bedeutung.

zu Z 11 (§ 21 Abs. 1 Z 5):

Nach dieser Bestimmung müssen IPPC-Behandlungsanlagen **vor** Erlassung ihrer Genehmigung in das elektronische Register (EDM) eingetragen werden, obwohl diese keine genehmigungsrechtlich belastbare Basis haben, in Einzelfällen daher falsch sein müssen (etwa wenn es zu einer Berufung gegen eine Genehmigung kommt, oder die Anlage nicht genehmigt wird). Auch nach dem Erhalt der Genehmigung müsste die Anlage erst einmal errichtet werden.

Vor diesem Hintergrund und den darüber hinaus verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen (§ 79 Abs. 3 Z 1 AWG) ist dieser Gesetzestext ersatzlos zu streichen.

zu Z 13 (§ 22 Abs. 1):

Eine gesetzliche Ermächtigung für einen Minister etwas zu tun, was verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, ist ausschließlich im Wege einer Verordnungsermächtigung möglich.

Des Weiteren ist nicht klar, ob mit dem „Stand der Technik“ das Register selbst oder der Stand der Technik für Anlagen (BVT) gemeint ist.

Eine „Weiterentwicklung“ im Sinne von „mehr Angaben“ oder „andere Datensätze“ oder im Sinne von „andere technische Voraussetzungen“ würde bedeuten, dass hier verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen (§ 79 Abs. 2 Z 5a AWG) über das Internet veröffentlicht werden. **Dies lehnt der VÖEB strikt ab.**

zu Z 14 (§ 22 Abs. 1 Z 2):

Diese Bestimmung bedeutet eine massive Erweiterung der Daten, die im Register abgebildet werden. Neben den Stammdaten und den abfallrechtlichen Daten sollen in Zukunft alle Daten, die im Rahmen der Vollziehung anderer

Bestimmungen zum Schutz der Menschen und der Umwelt erforderlich sind, im elektronischen Register (EDM) abgebildet sein. **Dies lehnt der VÖEB strikt ab.**

zu Z 21 (§ 37 Abs. 2 Z 5):

Aus dem Gesetzestext ist nicht eindeutig erkennbar, ob sich die Mengenschwelle (Gesamtkapazität bis zu 50 t) ausschließlich nur auf Lager für gefährliche Abfälle bezieht oder auch die Lager für nicht gefährliche Abfälle miteingeschlossen werden sollen. Erst die Erläuterungen dazu geben Aufschluss, dass nur Lager für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t in das AWG-Regime fallen sollen.

Eine Klarstellung des Gesetzestextes ist hier zum besseren Verständnis erforderlich.

zu Z 23 (§ 37 Abs. 3):

Mit dieser Ergänzung ist es für IPPC-Behandlungsanlagen nicht mehr möglich, Änderungen nach dem vereinfachten Verfahren genehmigen zu lassen. Für jede nicht wesentliche Änderung müsste somit ein ordentliches Genehmigungsverfahren mit voller Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Diese Verschärfung ist nicht nachvollziehbar, da sie in dieser umfassenden Form EU-rechtlich nicht vorgegeben und sachlich nicht begründet ist. Im Gegenteil, auch die IE-Richtlinie unterscheidet zwischen einer „Änderung“ und einer „wesentlichen Änderung“ der Anlage (Art. 20 Abs 1. und Abs 2).

Diese sachlich nicht gerechtfertigte Verschärfung des Genehmigungsregimes für IPPC-Behandlungsanlagen wird vom VÖEB auf das schärfste abgelehnt. Der VÖEB fordert, dass Änderungen einer IPPC-Behandlungsanlage weiterhin nach dem vereinfachten Verfahren erfolgen können.

zu Z 26 (§ 39 Abs. 3):

Gemäß Z 9 ist ein Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers den Antragsunterlagen (sowohl bei Neueinreichung als auch bei Anlagenänderung) beizufügen. Unklar ist, ob sich bei Anlagenänderungsgenehmigungsverfahren dieser Bericht örtlich nur auf den zu ändernden IPPC-Anlagenteil zu beziehen hat, oder auf den gesamten IPPC-Anlagenteil, oder sogar auf die gesamte Betriebsanlage.

Eine Klarstellung des Gesetzestextes ist hier zum besseren Verständnis erforderlich.

zu 27 (§ 40 Abs. 1):

Die vorgesehene Pflicht zur Bekanntmachung im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreitenden Tageszeitung ist überzogen und wird im Hinblick auf die dadurch höheren Kosten für die betroffenen Unternehmen abgelehnt.

Vorgeschlagen wird, anstelle der zwingend notwendigen Kundmachungen in den Zeitungen, die Bekanntmachung auf der Internetseite des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (edm.gv.at) vorzuschreiben.

zu Z 34 (§ 43a):

Die BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokumente werden ohne entsprechenden innerstaatlichen Akt zum Gesetzestext. Die BVT-Merkblätter bzw. die dazugehörigen Schlussfolgerungen (vor dem 6. Jänner 2011), welche bis zur Erlassung einer BVT-Schlussfolgerung anzuwenden sind, gibt es nicht zur Gänze in Deutsch. Weiters ist die deutsche Übersetzung ein Serviceangebot des Deutschen Umweltbundesamtes, folglich nicht amtlich. Wenn die BVT-Schlussfolgerungen verbindlich sein sollen, müssen sie in die Amtssprache der Republik Österreich übersetzt werden (Art. 8 B-VG: Deutsch ist Staatssprache der Republik).

Es wird gefordert neben sämtlichen BVT-Schlussfolgerungen auch die künftigen BVT-Merkblätter in Deutsch von Amtswegen übersetzen zu lassen und als Download auf der Internetseite des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (edm.gv.at) und nicht wie jetzt als Link mit dem Verweis auf die Homepage des Deutschen Umweltbundesamtes zu veröffentlichen, um die verpflichtende Anwendung der entsprechenden Schlussfolgerungen zu erleichtern und den Vollzug österreichweit zu vereinheitlichen.

zu Z 35 (§ 47 Abs. 3 Z 1):

Mit dieser Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, dass Emissionsgrenzwerte, die in einer allgemein bindenden nationalen Vorschrift (z.B. wie der Deponieverordnung) festgelegt sind, grundsätzlich Vorrang haben, vor Grenzwerten gemäß BVT-Schlussfolgerungen. Des Weiteren soll auch die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte nicht mehr möglich sein, wenn diese in einer nationalen Vorschrift verbindlich geregelt sind. Diese dürfen auch nicht durch äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen ersetzt werden.

Mit dieser Bestimmung werden bisherige Ermessensspielräume (aufgrund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen oder der technischen Merkmale der Anlage) für die Festlegung von Emissionsgrenzwerte kraft Gesetzes gänzlich verhindert.

Diese sachlich nicht gerechtfertigte Verschärfung des Genehmigungsregimes wird vom VÖEB auf das schärfste abgelehnt.

zu Z 38 (§ 47a Abs 2):

Hierzu gilt das zu § 47 Abs. 3 Z 1 Ausgeführte.

zu Z 38 (§ 47a Abs. 4):

Diese Regelung ist prinzipiell begrüßenswert, dass es neben dem Probe- bzw. Versuchsbetrieb nun auch einen weiteren vorübergehenden Betrieb geben soll, mit dem neue Zukunftstechniken erprobt werden können. Allerdings ist dieser Betrieb auf die Dauer von höchstens 9 Monate, so wie in der IE-Richtlinie (Art. 15 Abs. 5) vorgegeben, begrenzt. Aus unserer Sicht ist es mehr als zweifelhaft, ob in einem solch kurzen Zeitraum Zukunftstechniken erprobt werden können. Es ist daher zu befürchten, dass diese Bestimmung in der Praxis nicht zur Anwendung kommen wird. Wir denken, es wäre sinnvoll, zukünftig einen längeren Zeitraum als 9 Monate für diesen Betrieb vorzusehen.

zu Z 40 (§ 52):

Die Durchführung der Prüfung und das Ausstellen einer Prüfbescheinigung für mobile Anlagen hat gemäß Abs. 8 durch einen zugelassenen Umweltgutachter oder für das Sachgebiet qualifizierte Stelle zu erfolgen. Hier stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien muss sich eine qualifizierte Stelle akkreditieren lassen, um eine derartige Prüfung und Ausstellen einer Prüfbescheinigung durchführen zu können? Darf eine akkreditierte Inspektionsstelle (erforderlichenfalls mit nicht akkreditierten Subgutachtern) diese Tätigkeiten durchführen?

Eine Klarstellung des Gesetzestextes ist hier erforderlich.

zu Z 41 (§ 57):

Wir verstehen § 57 Abs. 1 so, dass bei einer notwendigen Anpassung aufgrund von BVT-Schlussfolgerungen, die eine genehmigungs- oder anzeigepflichtige Änderung nach § 37 darstellt, der Behörde binnen Jahresfrist die Antragsunterlagen zu übermitteln sind. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist unter Strafe gestellt.

Wir geben zu bedenken, dass diese einjährige Frist in der Praxis nur sehr schwer einzuhalten sein wird. In der Regel bedarf es einer gewissen Zeit, bis neue BVT-Schlussfolgerungen bzw. deren Inhalte allen Betreibern bekannt sind. Danach bedarf es einer Vorlaufzeit, bis allfällige Anpassungsmaßnahmen ausgearbeitet sind. Bei vielen Unternehmen bedarf auch die Genehmigung dieser ausgearbeiteten Anpassungsmaßnahmen eines längeren Freigabe- und Budgetierungsprozesses. Dieser Prozess dauert üblicherweise um einiges länger als ein Jahr.

Da die einjährige Frist durch die IE-Richtlinie nicht vorgegeben ist und auch in der Praxis nicht realisierbar ist, **fordert der VÖEB die ersatzlose Streichung dieser Frist**. Die verpflichtende Anpassung der IPPC-Behandlungsanlage binnen 4 Jahre nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen ist ohnehin eine sehr enge Frist.

Zusätzlich wird in § 57 Abs. 1 normiert, dass eine IPPC-Behandlungsanlage jedenfalls alle 10 Jahre an den Stand der Technik anzupassen ist. Diese Bestimmung ist absolut unverständlich. Wenn kein BVT-Merkblatt dem Forum nach IE-Richtlinie vorgelegt wurde, kann man keine Meldung über eine Anpassungsverpflichtung nach IPPC machen, weil es eben keine Änderung gegeben hat. Eine Anpassungsverpflichtung nach einem nicht existierenden BVT-Merkblatt bzw. nicht existenten Schlussfolgerung kann es nicht geben. Es ist davon auszugehen, dass bei neuen Techniken die entsprechenden BVT-Dokumente angepasst werden.

Der VÖEB fordert die ersatzlose Streichung der 10-Jahresfrist.

Des Weiteren hat die Behörde gemäß Abs 3. Z 4 Genehmigungen zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn es keine BVT-Schlussfolgerungen gibt. Nach welchen Kriterien und Vorschriften hat die Behörde zu überprüfen und zu aktualisieren? Wer oder was legt dann den Stand der Technik fest? Was bedeutet die „Entwicklung des Standes der Technik“ und wer legt diese fest? Diesen Fall kennt die IE-Richtlinie gemäß Art. 21 Abs. 5 nicht.

Der VÖEB fordert die ersatzlose Streichung der Z 4

zu Z 44 (§ 62 Abs. 2b):

Diese Bestimmung bedeutet eine enorme Ausweitung der behördlichen Schließungsmöglichkeit. War bisher eine Schließung der Anlage ohne vorausgehendes Verfahren nur bei Gefährdung für Gesundheit und Leben möglich, soll dies in Zukunft auch bei einer Gefährdung der Umwelt möglich sein. Ob eine solche Gefährdung tatsächlich stattfindet, kann nur in einem Verfahren festgestellt werden, da es sonst immer die Vermutung einer Gefährdung bleibt,

deren Nichtbestehen im Berufungsverfahren vom Anlagenbetreiber nachgewiesen werden muss.

Der VÖEB ist gegen diese Ausweitung der behördlichen Schließungsmöglichkeit und fordert die Beibehaltung des vorausgehenden Verfahrens.

zu Z 47 (§ 63a Abs. 5):

Die Häufigkeit der Umweltinspektionen soll sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der IPPC-Behandlungsanlage verbundenen Umweltrisiken richten. Ein Kriterium für die systematische Beurteilung der Umweltrisiken stützt sich darauf, ob der Anlageninhaber am Unionssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 teilnimmt.

Der VÖEB möchte darauf hinweisen, dass mit der UMG Register VO (BGBl. II Nr. 152/2012) gemäß § 15 Abs. 5 UMG, die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit und die Anerkennung anderer nachhaltiger Umweltmanagementsysteme, wie EMAS, geschaffen wurde. Eine Anerkennung und Berücksichtigung dieser eingetragenen Organisationen ist daher gerechtfertigt.

§ 63a Abs. 5 sollte in diesem Sinne ergänzt werden, dass die systematische Beurteilung von Umweltrisiken auch auf EMAS gleichgestellte Systeme wie EFB und ISO 14001 anzuwenden ist.

zu Z 47 (§ 63a Abs. 6):

Nach dieser Regelung sind nicht routinemäßige Umweltinspektionen unter anderem bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen durchzuführen. Es ist nicht klar, was der Begriff „ernsthaft“ bedeutet und ab wann eine Sache als „ernsthaft“ gilt?

Eine Klarstellung des Gesetzestextes ist hier erforderlich.

zu Z 47 (§ 63a Abs. 7):

Die Behörde hat eine Zusammenfassung des Berichts binnen 4 Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung auf der Internetseite edm.gv.at zu veröffentlichen.

Wenn Mängel bei der Vor-Ort-Besichtigung festgestellt werden und binnen 4 Monaten behoben wurden, sollen diese nicht in der Zusammenfassung des Umweltinspektionsberichts veröffentlicht werden.

zu Z 47 (§ 63a Abs. 8):

Die neue Bestimmung, wonach die Überprüfung einer Deponie durch das Deponieaufsichtsorgan als Umweltinspektion gilt, wird ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Anlageninhaber von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage gemäß § 15 AVV einmal jährlich durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt auf etwaige Mängel überprüfen lassen müssen. Auch hier wäre es begrüßenswert, wenn diese Überprüfung durch die befugte Fachperson oder Fachanstalt als Umweltinspektion gilt.

zu Z 53 (§ 78a):

Der VÖEB bezweifelt, dass die sehr kurzen Fristen für die zumeist komplexen Anlagen ausreichen. Insbesondere für die neu in das IPPC-Regime eintretenden Anlagen sind die Fristen in den Übergangsbestimmungen zu kurz, da im Rahmen der erstmaligen Aktualisierung auch der Bericht über den Ausgangszustand vorgelegt werden muss.